



Ausschussdrucksache 21(6)122b
vom 4. Oktober 2026, 18:13 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Prof. Dr. Gerwin Moldenhauer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und
Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren
BT-Drucksachen 21/6581, 21/7154

**Schriftliche Stellungnahme
zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2026
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
einer IP-Adressenspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur
Datenerhebung im Strafverfahren (BT-Drs. 21/6581)**

Der Gesetzentwurf verfolgt das **Ziel**, Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im digitalen Raum zu verbessern. Eine Schwachstelle bei der Strafverfolgung ist oftmals die individuelle Zuordnung von digitalen Spuren. Der Gesetzentwurf wird dem Ziel gerecht. Wesentliche Säulen des Entwurfs sind die **Speicherfrist von drei Monaten für Internetprotokoll-Adressen**, um sie etwaigen Anschlussinhabern zuordnen zu können, und die **Einführung einer Sicherungsanordnung** für Verkehrsdaten in die Strafprozessordnung. Flankierend wird dazu das komplizierte **Normgeflecht** der zentralen **Ermittlungsmaßnahmen** in diesem Zusammenhang **moderat erweitert, harmonisiert und übersichtlicher gestaltet**. Schließlich wird klargestellt, dass für die Erhebung von **Funkzellendaten** eine Straftat von auch **im Einzelfall erheblicher Bedeutung** ausreichend ist und es keiner besonders schweren Straftat im Sinne des § 100g Abs. 2 S. 2 StPO bedarf.

Der Gesetzentwurf ist zu begrüßen.

A) Speicherpflicht

Hervorzuheben ist zunächst die dreimonatige Speicherfrist von IP-Adressen gemäß § 177 Abs. 1 TKG-E – ein Meilenstein zur effektiveren Strafverfolgung. Bisher werden Daten für die eindeutige Zuordnung einer IP-Adresse zu einem Anschlussinhaber aus betrieblichen Gründen von dem Verpflichteten gespeichert, allerdings maximal für eine Dauer von sieben Tagen. In Ermittlungsverfahren werden relevante IP-Adressen regelmäßig erst nach dieser Zeit bekannt. Dies gilt insbesondere, wenn nach Exekutivmaßnahmen wie einer Durchsuchung Datenträger sichergestellt werden, sodann die Auswertung erfolgt und im Rahmen dessen IP-Adressen bekannt werden, die dann häufig nicht mehr zuzuordnen sind. Diese Problematik stellt sich in sehr vielen Kriminalitätsbereichen, beispielsweise sowohl bei dem im Netz agierenden Betrüger als auch bei Terroristen, die ihre Tat in einer Chatgruppe planen. Das Problem wird häufig noch

dadurch verstärkt, dass IP-Adressen bei ausländischen Providern erhoben werden müssen. Die Beantwortung solcher Anfragen nimmt regelmäßig mehrere Tage in Anspruch und ist oftmals nicht weiterführend, da die mitgeteilten IP-Adressen nicht mehr gespeichert sind.

Die Speicherpflicht stellt eine der wesentlichen Forderungen der Praxis dar. Umfang und Inhalt sind dabei im Einzelnen umstritten. Gegen den vom Gesetzentwurf gewählten Weg des Umfangs und der Dauer, nämlich allein die Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten zur Identifizierung des Inhabers für einen Zeitraum von drei Monaten, bestehen insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung aus dem Jahre 2010 klargestellt, dass eine Speicherung allein zur Identifizierung ein erheblich weniger belastender Eingriff ist als die seinerzeitige umfassendere Speicherungspflicht (vgl. BVerfGE 125, 260 = NJW 2010, 833 (845, Rn. 257)). Die in § 177 Abs. 1 TKG-E normierte Dauer von drei Monaten ist moderat gewählt.

B) Sicherungsanordnung

Hervorzuheben ist weiter die Sicherungsanordnung nach § 100g Abs. 7 StPO-E. Diese ermächtigt die Strafverfolgungsbehörden, Verkehrsdaten für einen späteren Abruf sichern zu lassen. Gesichert werden dürfen jeweils die Daten, die nach § 100g Abs. 1 bis Abs. 4 StPO-E erhoben werden dürfen. Die Sicherungsanordnung kann gegenüber allen Telekommunikationsanbietern angeordnet werden. Als Adressat der Maßnahme kommen der Beschuldigte, der Nachrichtensmittler und sonstige Drittbetroffene in Betracht, die einen räumlichen oder persönlichen Bezug zu Tat, insbesondere zum Tatopfer oder zum Tatort haben. Die Maßnahme kann durch die Staatsanwaltschaft für eine Dauer von drei Monaten angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch Ermittlungspersonen der Polizei. Die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um bis zu weitere drei Monate unterliegt einem Richtervorbehalt.

Anlasstaten und Verdachtsgrad sind praxisbewährt (vgl. § 152 Abs. 2 StPO); die unterschiedlichen Verdachtsgrade (vgl. § 100g Abs. 1 u. Abs. 2 StPO-E) werden in der Praxis kaum eine Auswirkung haben. Eine Sicherungsanordnung muss jedenfalls frühzeitig bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich sein, was mit der Regelung gewährleistet ist.

Die dreimonatige Frist und die Anordnungsbefugnis durch die Staatsanwaltschaft oder – bei Gefahr im Verzug – durch deren Ermittlungspersonen werden der Praxis noch gerecht. Bei komplexeren Sachverhalten, insbesondere der Aufklärung von kriminellen Strukturen, werden

drei Monate nicht ausreichen, insoweit besteht aber die Möglichkeit der Verlängerung der Frist. Dass diese unter Richtervorbehalt steht, mag Ausfluss der Intensivierung des Eingriffs sein, ist aber keineswegs zwingend und stellt eine weitere Belastung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden gerade im Massengeschäft dar.

Soweit Bedenken im Hinblick auf das Zusammenspiel des Gesetzesentwurfs mit Artikel 6 Abs. 3 der E-Evidence-VO geäußert wurden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 263/26, S. 8, Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs. 21/7154, S. 1), kann daraus jedenfalls keine Verpflichtung des nationalen Gesetzgebers erwachsen, die Sicherungsanordnung in der Strafprozessordnung auf alle Datenkategorien, insbesondere auch auf Inhaltsdaten, zu erweitern.

C) Funkzellenabfrage

In § 100g Abs. 4 StPO-E stellt der Gesetzentwurf klar, dass Anlasstat für eine Funkzellenabfrage eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung ist und es entgegen einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 10. Januar 2024 – 2 StR 171/23) keiner besonders schweren Straftat bedarf. Die Entscheidung des 2. Strafsenats hat die Strafverfolgungsbehörden vor große Probleme gestellt (vgl. Nettersheim, NSTZ 2024, 560) und der wohl überwiegende Teil der landgerichtlichen Praxis verweigert der Rechtsauffassung – zu Recht – die Gefolgschaft (so zutreffend die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 21/6581, S. 37).

Die Regelung des § 100g Abs. 4 StPO-E spiegelt die bewährte Praxis wider. Die Aufklärung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, beispielsweise eines Raubes (§ 249 StGB), steht keineswegs außer Verhältnis zu dem durch die Funkzellenabfrage veranlassten Eingriff.

D) §§ 100g, 100k, 101a, 101b StPO-E

Die (weiteren) Regelungen der §§ 100g, 100k, 101a, 101b StPO werden moderat erweitert, neu strukturiert und harmonisiert. Sie gewinnen dadurch insbesondere an Übersichtlichkeit. Einzelne Aspekte:

- § 100g Abs. 5 StPO-E erweitert die Möglichkeit zur Identifizierung gegenüber nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.
- § 100j Abs. 2 StPO-E ermöglicht eine Bestandsdatenauskunft unter Rückgriff auf die ermittelten Daten – ein wichtiger Baustein in dem neuen Normgeflecht.
- § 100k StPO-E wird dem strukturell verwandten § 100g StPO-E angepasst, was im Hinblick auf Normenklarheit und Verständlichkeit erfreulich ist.
- § 100a StPO-E regelt die Verfahrens- und Benachrichtigungsvorschriften auch für §§ 100g und 100k StPO-E.
- § 100b StPO-E wird insoweit angepasst, dass auch die Maßnahmen nach § 100g und § 100k StPO-E den Berichtspflichten unterfallen.

Karlsruhe, 4. Oktober 2026

Prof. Dr. Gerwin Moldenhauer
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin